

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Redefin vom 31.03.2016**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Redefin vom 24.02.2016 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### **Artikel I Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.01.1998 wird im § 5 wie folgt geändert:

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für Hunde entsprechend §1 (1) beträgt im Kalenderjahr:

-	für den 1. Hund	40,00 €
-	für den 2. Hund	80,00 €
-	und jeden weiteren Hund	120,00 €

Der Steuersatz für gefährliche Hunde entsprechend §1 (2) beträgt im Kalenderjahr: 250,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft

Redefin, 31.03.2016

gez. Böbel  
Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.